

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Sir David Tweedie
Chairman
International Accounting
Standards Board
30 Cannon Street
EC4M 6XH LONDON
GROSSBRITANNIEN

10785 Berlin, den 14. September 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 20
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
MW/cz

Exposure Draft ED/2009/7 „Financial Instruments: Classification and Measurement“
AZ ZKA: IASB
AZ BVR: EG-VSK-IAS39

Dear Sir David,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Exposure Draft “Financial Instruments: Classification and Measurement“ und nehmen diese gerne wahr.

Eine Weiterentwicklung der Regelungen in IAS 39 begrüßen wir grundsätzlich, soweit diese zu einer deutlich besseren Anwendbarkeit und Verständlichkeit sowie zu einer Komplexitätsreduktion der bestehenden Regelungen führt. Eine zentrale Forderung der G 20-Staaten und der EU-Kommission bei der Überarbeitung des IAS 39 war die Eindämmung prozyklischer Wirkungen der Fair Value Bilanzierung. Die nunmehr präsentierten Vorschläge des IASB erfüllen gerade diese Kernforderung nicht. Sie gehen weit über die geforderten punktuellen Anpassungen hinaus und führen zu einer Ausweitung der Fair Value Bilanzierung.

Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten soll sich nach den Vorschlägen des IASB in erster Linie an produktspezifischen Details („basic loan features“) orientieren. Der Art und Weise, wie ein Unternehmen sein Geschäft und damit seine Instrumente steuert, wird mit der zweiten Bedingung „managed on a contractual yield basis“ nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Daraus folgt, dass Bankprodukte, die zur nachhaltigen Erzie-

lung eines Zinsüberschusses dienen aber nicht die Kriterien des „basic loan feature“ erfüllen, zum Fair Value bilanziert werden müssten. Eine vom Geschäftsmodell losgelöste Fokussierung auf den Fair Value enthält dem Bilanzadressaten jedoch entscheidungsnützliche Informationen vor. Dass eine Fair Value Bilanzierung nur für einen Teil von Finanzinstrumenten geeignet ist, hat gerade die Finanzmarktkrise gezeigt und wird vom IASB auch anerkannt (BC 13).

Eine weitere zentrale Forderung der G-20 bzw. der EU-Kommission war die Reduzierung der Komplexität des IAS 39. Unserer Auffassung nach lassen die Vorschläge des IASB jedoch keine signifikante Komplexitätsreduktion erkennen. Den Aufwand zur Implementierung der neuen Regelungen halten wir daher in keiner Weise rechtfertigt. Zudem bestehen u.a. hinsichtlich der beiden Bedingungen, i.e. basic loan features und managed on a contractual yield basis, noch Unklarheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung und praktischen Umsetzbarkeit.

Eine Reaktion des IASB im Zuge der Finanzmarktkrise auf die Kritik an IAS 39 war im Oktober 2008 die Änderung der Regelungen zur Umwidmung von Finanzinstrumenten. Diese Umwidmungsmöglichkeiten zwischen den Bewertungskategorien sollen jedoch zukünftig wieder verboten sein. Dies würde jedoch dazu führen, dass etliche (umgewidmete) Finanzinstrumente wieder zum Fair Value zu bewerten wären, weil sie nicht das Kriterium der „basic loan features“ erfüllen würden. Unserer Auffassung nach steht dies ebenfalls im Widerspruch zu den Forderungen der G20-Staaten.

Wir schlagen daher ein Klassifizierungsmodell vor, das sich an dem Geschäftsmodell des Unternehmens orientiert: Nicht die Bilanzierung darf den Geschäftszweck determinieren, sondern der Geschäftszweck muss die Art und Weise der Bilanzierung bestimmen. Die Konsistenz zwischen Bilanzierung und Geschäftsmodell einschließlich der damit verbundenen Unternehmenssteuerung ist essentiell für eine sachgerechte, glaubwürdige und entscheidungsrelevante Darstellung der ökonomischen Realität. Eine nachhaltige und nachvollziehbar dokumentierte Änderung des Geschäftszwecks muss auch die Möglichkeit der Umwidmung aus einer Kategorie erlauben. Nur auf Grundlage solcher verständlichen, verlässlichen und transparenten Informationen kann ein interessierter Investor sinnvolle Entscheidung treffen.

Die Aufteilung der Überarbeitung des IAS 39 in drei getrennte und zeitlich verlagerte Arbeitsteile („Classification and Measurement“, „Impairment“ und „Hedge Accounting“) halten wir für ausgesprochen schwierig. Diese Themenkomplexe können unserer Meinung nach nur zusammen beurteilt werden, da sie inhaltlich stark miteinander verbunden sind.

Um eine in sich geschlossene Verbesserung der Finanzberichterstattung zu erreichen, ist eine ausreichende Frist zur Analyse aller Änderungsvorschläge zwingend notwendig. Darüber hinaus halten wir auch entsprechende impact studies für unerlässlich.

Zur kurzfristigen Beseitigung von erkannten Schwächen der Regelungen des IAS 39 sind punktuelle Änderungen und Ergänzungen gegenüber System- oder Logikänderungen vorzugswürdig. Sollte der IASB daran festhalten, dass der jetzt vorgelegte Standardentwurf tatsächlich noch im Jahr 2009 endgültig verabschiedet werden soll, müssen unserer Überzeugung nach die durch die EU-Kommission mit Schreiben vom 27. Oktober 2008 geäußerten konkreten Kritikpunkte integraler Bestandteil der Änderungen sein.

Question 1: Does amortised cost provide decision-useful information for a financial asset or financial liability that has basic loan features and is managed on a contractual yield basis? If not, why?

Der Bewertungsmaßstab der amortized cost stellt nach unserer Auffassung entscheidungsrelevante Informationen für Abschlussadressaten zur Verfügung, wenn es sich bei den bewerteten Instrumenten um finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten handelt, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und im Sinne des Entwurfs auf Basis der vertraglich vereinbarten Rendite gesteuert werden.

Wir halten es nicht für entscheidungsnützlich, die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten an produktspezifischen Details („basic loan features“) fest zu machen. Vielmehr sollte das jeweilige Geschäftsmodell des Unternehmens das Hauptkriterium für die Zuordnung und Bewertung sein. Wenn Finanzinstrumente langfristig und zur nachhaltigen Erzielung eines Zinsüberschusses gehalten werden führt eine Bewertung zu Amortised Costs zu entscheidungsnützlichen Informationen, da dann die Bewertung der Finanzinstrumente die ökonomische Intention des Unternehmens widerspiegelt.

Das vom IASB vorgeschlagene Kriterium „Basic Loan Features“ kann in Konsequenz jedoch dazu führen, dass etliche (klassische) Bankprodukte zum Fair Value zu bewerten wären, was unseres Erachtens nicht angemessen ist. Beispiele hierfür sind (strukturierte) Spar- und Kreditprodukte, Bausparprodukte oder auch Nachrangkapital, die allesamt dazu dienen, längerfristig dem Geschäftsbetrieb zur Verfügung zu stehen und auch gleichermaßen gesteuert werden. Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass langfristigen Verbindlichkeiten mit dem Zweck der Unternehmensfinanzierung vom IASB zu wenig Beachtung geschenkt wird. Es ist durchaus denkbar, dass etliche langfristige Verbindlichkeiten keine

„Basic Loan Features“ haben, aber dennoch vor dem Hintergrund der langfristigen Finanzierung auf „Contractual Yield Basis“ gesteuert werden (z. B. strukturierte Sparprodukte). Die jetzigen Vorschläge würden dann zu einer deutlichen Ausweitung der Fair-Value-Bilanzierung auch auf der Passivseite führen, was wir ablehnen.

Question 2: Do you believe that the exposure draft proposes sufficient, operational guidance on the application of whether an instrument has ‘basic loan features’ and ‘is managed on a contractual yield basis’? If not, why? What additional guidance would you propose and why?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, halten wir das Kriterium „basis loan features“ als nicht praktikabel für den Bilanzersteller und nicht entscheidungsnützlich für die Adressaten der Finanzberichterstattung. Davon abgesehen, sind die Erläuterungen zu den beiden Kriterien an sich relativ einzelfallbasiert und an vielen Stellen unklar. Die Auswirkung von Kündigungsrechten, mehreren oder wechselnden Zinsreferenzen sowie Ausfallrisiken bzw. Nachrangvereinbarungen können, aufgrund von Unschärfen in den Formulierungen, nicht abgeschätzt werden.

Gerade im Kreditbereich können Vereinbarungen bestehen, die Zeitpunkt und Höhe von Zins- und Tilgungszahlungen verändern können (z. B. Kündigungsrechte, Besserungsscheine, Restrukturierungsvereinbarungen, usw.). Diese Vereinbarungen führen möglicherweise dazu, dass der Kredit das Kriterium „basic loan feature“ nicht erfüllt und zum Fair Value bewertet werden müsste, obwohl er „on a contractual yield basis“ gemanagt wird. Wir halten dies nicht für angemessen sondern plädieren in diesen Fällen für eine Amortised Cost Bewertung.

Gleiches gilt für finanzielle Vermögenswerte, die mit einem Preisnachlass erworben wurden, der eingetretene Kreditausfälle widerspiegelt. Gemäß dem vorliegenden Exposure Draft besitzen diese keine „basic loan features“. Nach Ansicht des IASB unterliegt dieses Instrument wesentlichen Schwankungen hinsichtlich seiner tatsächlichen Cash Flows. Diese Einschätzung teilen wird nicht: Bei der Preisfindung wurden Annahmen hinsichtlich der erwarteten Cash Flows getroffen und entsprechend eingepreist. Grundsätzlich geht der Bilanzierende auch von dem Eintritt der erwarteten Cash Flows aus und kann das Produkt durchaus auf einer „contractual yield basis“ managen. Diese Intention halten wir für maßgeblich, eine Amortised Cost Bewertung zu gestatten. Die angeführten Gründe für eine Fair Value Bewertung sind u.E. nicht relevant.

Ein gleicher Sachverhalt könnte auch bei Erwerben von Portfolien inklusive notleidender Kredite, die auf Basis der vertraglichen Zinszahlungen gemanagt werden und im Rahmen von business combinations ein Problem darstellen, so dass wir auch dort eine Bewertung zu amortised cost befürworten.

Question 3: Do you believe that other conditions would be more appropriate to identify which financial assets or financial liabilities should be measured at amortised cost? If so, why?

Ja, andere Kriterien sind für die Identifikation des entscheidungsnützlichen Bewertungsmaßstabs geeigneter. Die Kategorisierungssystematik von financial instruments primär an produktspezifischen Eigenschaften auszurichten, lehnen wir ab.

(a) What alternative conditions would you propose? Why are those conditions more appropriate?

Unseres Erachtens ist die (durch das jeweilige Geschäftsmodell bedingte) Halteabsicht von Finanzinstrumenten von zentraler Bedeutung für ihre Kategorisierung bzw. ihre Bewertung. Eine Amortised Cost Bewertung sollte bei allen Finanzinstrumenten gestattet sein, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden.

Wie Eingangs erwähnt, sollte sich das Klassifizierungsmodell an dem Geschäftsmodell des Unternehmens orientieren. Dies gewährleistet die Übereinstimmung von Bilanzierung und Geschäftszweck und ist Grundlage für eine sachgerechte, glaubwürdige und entscheidungsrelevante Darstellung der ökonomischen Realität.

Eine nachhaltige, nachvollziehbar dokumentierte Änderung des Geschäftszwecks muss auch die Möglichkeit der Umwidmung aus einer Kategorie erlauben.

(b) If additional financial assets or financial liabilities would be measured at amortised cost using those conditions, what are those additional financial assets or financial liabilities? Why does measurement at amortised cost result in information that is more decision-useful than measurement at fair value?

Welche financial instruments aufgrund des unter a) vorgeschlagenen Kategorisierungskriteriums nach dem business model mehr oder weniger at amortised cost bewertet werden, hängt von den unternehmensindividuellen Gegebenheiten ab.

Der Vorteil dieser Kategorisierungslogik liegt in der Darstellung der Art und Weise wie financial assets und financial liabilities zum Geschäftserfolg beitragen. Die Finanzberichterstattung würde sich hier an den tatsächlichen Unternehmensverhältnissen orientieren. Dabei werden den Adressaten der Finanzberichterstattung entscheidungsrelevantere Informationen zur Verfügung gestellt, als in dem vom IASB vorgeschlagenen Modell. Außerdem wird den Informationsadressaten die Geschäftsgrundlage des Unternehmens transparenter dargestellt; Geschäftsmodelle von Unternehmen ließen sich besser vergleichen.

(c) If financial assets or financial liabilities that the exposure draft would measure at amortised cost do not meet your proposed conditions, do you think that those financial assets or financial liabilities should be measured at fair value? If not, what measurement attribute is appropriate and why?

Für financial instruments, welche mit der Absicht erworben oder gehalten werden innerhalb eines kurzen / absehbaren Zeitraums veräußert zu werden, stellt eine fair value Bewertung (der exit price) eine entscheidungsrelevante und –nützliche Information dar. Dementsprechend wird für diese financial instruments eine fair value Bewertung als geeignet angesehen.

Question 4(a): Do you agree that the embedded derivative requirements for a hybrid contract with a financial host should be eliminated? If not, please describe any alternative proposal and explain how it simplifies the accounting requirements and how it would improve the decision-usefulness of information about hybrid contracts.

Wenngleich mit der Abschaffung der „bifurcation“ möglicherweise in Teilen die Komplexität des IAS 39 reduziert werden kann, so entstehen dadurch jedoch neue Problemfelder.

Wir begrüßen zwar eine einfache Behandlung von eingebetteten Derivaten; eine praktikable Lösung war aber bereits bisher für trennungspflichtige eingebettete Derivate durch Nutzung der Fair Value Option gegeben. Vor dem Hintergrund der Befürchtung, dass die Fair Value-Bilanzierung im Bereich der strukturierten Produkte deutlich umfangreicher wird als bisher, und dies den Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise sowie dem politischen Willen, prozyklische Effekte zum Zweck der Stabilisierung der Finanzmärkte einzudämmen, entgegensteht, plädieren wir für eine Beibehaltung des bisherigen Wahlrechts. Bisher konnte bei einer getrennten Bilanzierung zumindest der Host Contract zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden. Außerdem kann eine Trennung im Zusammenhang mit dem Hedge Management gewünscht sein, wenn nur einzelne Risiken

abgesichert sind. Darüber hinaus können zum derzeitigen Zeitpunkt hierzu keine abschließenden Kommentare gegeben werden, da mögliche neue Regelungen zum Hedge Accounting und bei der Behandlung von „own-credit“-Veränderungen bei strukturierten Verbindlichkeiten noch nicht bekannt sind.

Question 4(b): Do you agree with the proposed approach regarding the application of the proposed classification approach to contractually subordinated interests (eg tranches)? If not, what approach would you propose for such contractually subordinated interests? How is that approach consistent with the proposed classification approach? How would that approach simplify the accounting requirements and improve the decision-usefulness of information about contractually subordinated interests?

Das Kriterium basic loan features basiert im Wesentlichen auf der Annahme, dass die Verzinsung und Tilgungszahlungsströme eines financial instruments marktgerecht sind, indem der Zeitwert des Geldes und das Ausfallrisiko adäquat berücksichtigt werden. Im Falle von Subordination erhöht sich das Ausfallrisiko, wie es auch bei der Investition in Schuldverschreibungen mit Nachrangigkeit oder Emittenten „niedrigerer“ Bonität der Fall ist. Dementsprechend steigt der Zins aufgrund des höheren Risikozuschlags. Soweit dieser Zins als marktgerecht bzw. risikoadäquat angesehen werden kann, müsste dieser das basic loan features Kriterium erfüllen. Ansonsten führt dies zu Ausnahmetatbeständen und Einzelfallregelungen, was nicht im Sinne einer Komplexitätsreduzierung (simplification) sein kann.

Weiterhin liefert das Kriterium „Basic Loan Feature“ im Zusammenhang mit BC28 Gestaltungs- und Mißbrauchsmöglichkeiten: Nachrangige Tranchen, die allesamt nicht als „basic loan“ klassifiziert werden dürften, könnten im Rahmen weiterer Strukturierungen relativ betrachtet vorrangig wirken und dementsprechend ein „basic loan feature“ zugestanden werden. Auch über eine breite Senior Tranche kann gestaltet werden. Umgekehrt existieren aktuell Verbriefungen, bei denen höherrangige Tranchen sehr differenziert sind und nur geringfügige Unterschiede im Risikogehalt aufweisen. Formal gesehen haben selbst Super Senior Tranchen Nachrangcharakter, da regelmäßig z.B. Gebühren und Derivate der Zweckgesellschaft zuerst abgerechnet werden.

Insgesamt sind wir der Ansicht, dass die Bewertung at amortized cost auch für andere Tranchen ein geeigneter Bewertungsmaßstab ist. Investments in diese Vehikel können langfristiger Natur sein und beinhalten regelmäßige Cashflows; mithin erfolgt auch eine Steuerung auf „Contractual Yield Basis“.

Darüber hinaus ist nicht ausreichend klar dargestellt, wie andere nachrangige Finanzinstrumente, z.B. Structured Debt und Convertible Bonds zu behandeln sind. Beispielsweise handelt es sich bei Genussrechten, bei denen Zinsansprüche nicht wieder aufleben, nicht um Eigenkapital sondern um Hybridkapital. Eine Fair Value-Bewertung liefert für solche Instrumente u.E. keine entscheidungsnützlichen Information.

Question 5: Do you agree that entities should continue to be permitted to designate any financial asset or financial liability at fair value through profit or loss if such designation eliminates or significantly reduces an accounting mismatch? If not, why?

Accounting mismatches behindern eine entscheidungsnützliche Finanzberichterstattung; ihre Beseitigung halten wir daher für notwendig. Die Anwendung der Fair Value Option stellt eine Möglichkeit zur Eliminierung von accounting mismatches dar.

Grundsätzlich halten wir es jedoch für wichtig, die Kategorisierungskriterien für financial instruments so zu gestalten, dass wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Instrumenten adäquat berücksichtigt werden und dass die Regelungen zum hedge accounting dermaßen gestaltet werden, dass diese sich vornehmlich an dem wirtschaftlichen Tatbestand der Sicherungsbeziehungen orientieren. Auf diese Weise könnten accounting mismatches in der Finanzberichterstattung erheblich reduziert werden. Verbleibende Verwerfungen könnten dann mit Hilfe der Fair Value Option beseitigt werden.

Gleichzeitig halten wir es für sinnvoll, dass Umklassifizierungen aus und in die Fair-Value-Option möglich sein sollten. Nicht nur die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass sich Geschäftsmodelle und Absichten ändern können. In diesen Fällen sind die bilanziellen Entscheidungen zu revidieren, um die ökonomische Realität sachgerecht abbilden zu können.

Question 6: Should the fair value option be allowed under any other circumstances? If so, under what other circumstances should it be allowed and why?

Ja, sie sollte im Fall trennungspflichtiger Derivate weiterhin erlaubt sein (siehe Antwort zu Frage 4a).

Question 7: Do you agree that reclassification should be prohibited? If not, in what circumstances do you believe reclassification is appropriate and why do such reclassifications provide understandable and useful information to users of financial statements? How would you account for such reclassifications, and why?

Die Kategorisierung von financial instruments sollte zum Ziel haben, dass die Finanzberichterstattung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter dem going concern Prinzip abgibt. Soweit im Rahmen dieses Ziels eine andere Kategorisierung zu entscheidungsrelevanteren bzw. –nützlicheren Informationen führt, sollte eine Umklassifizierung möglich sein. Den Vorschlag des IASB, wonach Änderungen der Kategorisierungen nach dem Zeitpunkt des Zugangs unter keinen Umständen zulässig sind, lehnen wir daher ab.

Finanzinstrumente sollten umkategorisiert und in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden dürfen, wenn sich die ursprüngliche Halte- und Steuerungsabsicht ändert bzw. diese nicht mehr wirtschaftlich ist. Wenn das Unternehmen seine Halteabsicht ändert - dies ist beispielsweise bei illiquiden Märkten, fehlenden Preisnotierungen bzw. nicht mehr zuverlässig ermittelbaren Fair Values der Fall- muss eine Umkategorisierung entsprechend der Managementabsicht auch weiterhin möglich sein. Ein Verkauf des umkategorisierten Instruments ist unter solchen Umständen häufig nicht lohnend bzw. möglich, so dass das Unternehmen nunmehr den Eingang der laufenden Zinserträge und die Rückzahlung des Kapitalbetrages abwartet. Auch bei Änderungen des Geschäftsmodells (z.B. durch Einführung neuer Segmente, Strategieänderungen) sollten Umkategorisierungen möglich sein.

Gleichwohl erkennen wir an, dass im Rahmen von Umwidmungen angemessene Anhangangaben notwendig sind.

Question 8: Do you believe that more decision-useful information about investments in equity instruments (and derivatives on those equity instruments) results if all such investments are measured at fair value? If not, why?

Entscheidungsnützliche Informationen für Bilanzadressaten können mit Hilfe der Finanzberichterstattung nur zur Verfügung gestellt werden, wenn diese ein möglichst realistisches Bild der internen Steuerungsprozesse für die Erfolgstreiber des Unternehmens abgeben. Dies ist nicht von den Charakteristika des jeweiligen financial instruments abhängig, sondern von dessen wirtschaftlicher Verwendung bzw. der Art und Weise wie das Unternehmen beabsichtigt, Erfolge aus diesem zu erzielen.

Die verpflichtende Fair Value Bewertung für nicht notierte Eigenkapitalinstrumente, deren fair value nicht zuverlässig ermittelbar ist, halten wir für äußerst zweifelhaft. Unserer Ansicht nach kann ein Fair Value, der nicht zuverlässig ermittelt werden kann, keine entscheidungsnützlichen Informationen liefern. Auch wird die Vergleichbarkeit durch die Verwendung von Fair Values für solcherlei Eigenkapitalinstrumente in keiner Weise verbessert, da diese ausschließlich auf unternehmensindividuellen Schätzparametern beruhen können. Ein Informationsmehrwert durch die Abschaffung der at cost Regelung ist nicht erkennbar, hierdurch wird lediglich ein erheblicher Mehraufwand für die Unternehmen verursacht. Unserer Meinung nach müssen strategische Investments, deren Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, weiterhin at amortised cost bewertet werden dürfen.

Question 9: Are there circumstances in which the benefits of improved decision-usefulness do not outweigh the costs of providing this information? What are those circumstances and why? In such circumstances, what impairment test would you require and why?

Wie in der Antwort zu Frage 8 dargestellt führt die Abschaffung des at cost Ausnahmetatbestands für gewisse financial instruments zu erheblichen Mehraufwand aber nicht zu mehr Vergleichbarkeit oder zu entscheidungsnützlicheren Informationen.

Im Fall der Abschaffung des bisherigen Ausnahmetatbestands müsste eine fair value Ermittlung zu jedem Bilanzstichtag vorgenommen werden, wohingegen ein impairment test lediglich erforderlich ist, wenn bestimmte trigger events vorliegen, die in der Regel klar und eindeutig definiert und beobachtet und beurteilt werden können. Somit liegt die Notwendigkeit eines impairment test in weitaus weniger Fällen vor und die Gründe, welche ursächlich für eine Abschreibung wären, sind aufgrund der trigger events bekannt. Somit ist nicht nur der Aufwand aufgrund der Anzahl von Bewertungsfällen geringer, sondern auch aufgrund der Kenntnis der Treiber einer solchen Wertermittlung besser abzuschätzen.

Question 10: Do you believe that presenting fair value changes (and dividends) for particular investments in equity instruments in other comprehensive income would improve financial reporting? If not, why?

Wie bereits mehrfach ausgeführt, lehnen wir eine kategorische Fair-Value-Bewertung von langfristigen Investitionen bzw. strategischen Beteiligungen ab, da dieser Ansatz keine

entscheidungs-nützlichen Informationen liefert. Unrealisierte Wertschwankungen von langfristigen Investitionen bzw. strategischen Beteiligungen sollten daher nur einen GuV-Effekt entfalten, wenn ein Impairment besteht.

Der Ausweis von unrealisierten Wertschwankungen im Other Comprehensive Income (OCI) könnte daher in einigen Fällen sinnvoll sein. Die vom IASB vorgeschlagene Vorgehensweise einer „fair value through equity“-Bewertung ohne Recycling realisierter Gewinne und Verluste in die GuV halten wir jedoch für problematisch, da das Ergebnis nach Steuern weiterhin eine wichtige Größe für das Management und die Öffentlichkeit darstellt. Kritisch sehen wir hierbei auch den Vorschlag, dass Dividenden erträge ebenfalls im OCI zu erfassen sind. Bei dieser Umsetzung käme es zu einer asymmetrischen Abbildung der Erträge und Aufwendungen (Accounting Mismatch), da die Refinanzierungskosten und Verwaltungsaufwendungen für die Instrumente in der GuV zu erfassen wären, die Erträge jedoch im OCI. Die GuV wäre nicht mehr das zentrale Berichtsinstrument für realisierte Vermögensänderungen des Unternehmens.

Question 11: Do you agree that an entity should be permitted to present in other comprehensive income changes in the fair value (and dividends) of any investment in equity instruments (other than those that are held for trading), only if it elects to do so at initial recognition? If not:

- (a) How do you propose to identify those investments for which presentation in other comprehensive income is appropriate? Why?**
- (b) Should entities present changes in fair value in other comprehensive income only in the periods in which the investments in equity instruments meet the proposed identification principle in (a)? Why?**

Wie in der Antwort zur Frage 10 aufgeführt, stellt die OCI option eine mögliche Alternative zur erfolgswirksamen Darstellung der unrealisierten Wertschwankungen in der GuV dar. Jedoch erscheinen die Konsequenzen, die aus der Ausübung dieser OCI option resultieren als eine dermaßen große Bürde, dass diese vergleichbar mit der Kategorie held to maturity, kaum eine Rolle in der Praxis spielen wird. Die mit der OCI option verbundene „Ausweissperre“ von realisierten Erfolgen und zugeflossenen Erträgen (Dividenden) aus diesen equity instruments ist für eine adäquate und einfache Finanzkommunikation nicht geeignet.

Question 12: Do you agree with the additional disclosure requirements proposed for entities that apply the proposed IFRS before its mandated effective date? If not, what would you propose instead and why?

Eine vorzeitige Anwendung der vorgeschlagenen Neuregelungen ist aufgrund des kurzen Zeitraums sowie der Komplexität und des weiteren Erläuterungsbedarfs unrealistisch. Außerdem ist für EU-Anwender ein befreiender IFRS Konzernabschluss nur möglich, nachdem die entsprechenden Regelungen in EU-Recht übernommen wurden, was ebenfalls innerhalb dieses kurzen Zeitraums bezweifelt werden darf.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen gegenüber den derzeitigen komplexeren Regelungen des IAS 39 zu einer entscheidungsnützlicheren, transparenteren und vergleichbareren Finanzberichterstattung führen. Uns stellt sich die Frage warum im Falle einer vorzeitigen Anwendung dieser Neuregelungen, die zu einer verbesserten Finanzberichterstattung beitragen sollen, mehr Anhangangaben notwendig sind.

Question 13: Do you agree with applying the proposals retrospectively and related proposed transition guidance? If not, why? What transition guidance would you propose instead and why?

Selbst bei Klärung aller offenen Punkte stellen die Übergangsregelungen eine sehr hohe Hürde für die Anwendung dar. Dies basiert vor Allem aus der Verpflichtung der retrospektiven Anwendung der Neuregelungen, da alle bisherigen Tatbestände und Zusammenhänge, die der Kategorisierung zu Grunde lagen erneut untersucht und buchhalterisch dargestellt werden müssen. Insbesondere im Fall von Bewertungsänderungen von seit mehreren Jahren im Bestand befindlichen financial instruments müssen bereits technisch anhand von Abschluss- bzw. Eröffnungsbuchungen abgeschlossene Geschäftsjahre wieder geöffnet bzw. zugänglich gemacht und ggf. abgeändert werden. Dies führt zu einem enormen und zum Teil mit der derzeitigen Buchhaltungssystemlandschaft nicht möglichen Umstellungsaufwand.

Durch neue Kategorisierungsvorschriften können sich auch Auswirkungen auf die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen ergeben. Wenn sich die Kategorisierung rückwirkend ändert, so müssen auch die Hedge Accounting Effekte rückwirkend geändert werden können, um sicherzustellen, dass eine sachgerechte Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erreicht werden kann. Insbesondere muss die rückwirkende Anpassung des Buchwertes des Grundgeschäftes auch auf den Wert anzupassen sein, der sich aus dem rückwirkenden Hedge Accounting ergeben hätte.

Wir schlagen grundsätzlich vor, bei Erstanwendung eine Anpassungsbuchung der Gewinnrücklagen vorzunehmen. Auf die Angabe von Vorjahreszahlen sollte verzichtet werden.

Question 14: Do you believe that this alternative approach provides more decision useful information than measuring those financial assets at amortised cost, specifically: (a) In the statement of financial position? (b) In the statement of comprehensive income? If so, why?

Wir sind nicht der Ansicht, dass der Alternativ-Ansatz zur Vermittlung entscheidungsnützlicherer Informationen führt. Darüber hinaus würde dies zu einer Ausweitung der Fair-Value-Bilanzierung führen, die wir aus den bereits oben genannten Gründen ablehnen. weiterhin würde der Alternativansatz Liquidität als Klassifizierungskriterium wieder einfügen. Dadurch würde die schwierige Unterscheidung zwischen liquiden und illiquiden Märkten wieder eingeführt.

Question 15: Do you believe that either of the possible variants of the alternative approach provides more decision-useful information than the alternative approach and the approach proposed in the exposure draft? If so, which variant and why?

Wir sind nicht der Ansicht, dass einer der Varianten des Alternativ-Ansatzes zu einer Vermittlung entscheidungsnützlicherer Informationen führt.

Mit freundlichen Grüßen,
Für den,

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

ppa.

Gerhard Hofmann

Stefanie Morfeld-Wahle